

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Gifhorn

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVB1. S. 701), in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen - NArchG- vom 25. Mai 1993 (Nds. GVB1. S. 129) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Gifhorn beschlossen:

§ 1 Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Archiv der Stadt Gifhorn verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungs- und Gebührensatzung zu nutzen.

§ 2 Benutzung

(1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Der / die BenutzerIn haftet für jeden von ihm / ihr verursachten Schaden. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.

(2) Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich. Die Benutzer werden archivfachlich beraten.

(4) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(5) Schriftliche Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich in der Regel auf die Mitteilung von Vorhandensein, Art, Umfang und Zustand der Archivalien.

(6) In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.

(7) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Wechselt der Benutzer sein Arbeitsthema, so ist erneut ein Antrag zu stellen.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 4 Veröffentlichungen und Reproduktionen

(1) Von vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebs möglich ist und der Erhaltungszustand der Vorlagen es zulässt.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die mit wesentlicher Verwendung von Archivalien des Archivs der Stadt Gifhorn verfasst sind, diesem sofort nach Erscheinen ein Exemplar kostenlos zuzusenden.

§ 5 Dienstbibliothek

Die Dienstbibliothek des Archivs der Stadt Gifhorn ist eine Präsenzbibliothek. Bücher und Schriften können nur im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Bestände der Dienstbibliothek gelten als Archivgut im Sinne dieser Benutzungsordnung. Urheber- und Vervielfältigungsrechte sind zu beachten.

§ 6 Benutzungsbeschränkungen

Es gelten die Schutz- und Sperrfristen des NArchG in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Kosten der Benutzung

(1) Für die Benutzung des Archivs der Stadt Gifhorn werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Benutzung des Archivs der Stadt Gifhorn zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung ist kostenfrei.

§ 8 Gebühren

Die Höhe der Gebühren beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. die persönliche Benutzung des Archivs der Stadt Gifhorn | |
| a) für einen Tag | 2,50 EUR |
| b) für eine Woche | 5,00 EUR |
| 2. schriftliche Auskünfte je angefangene halbe Stunde | 21,50 EUR |
| 3. das Anfertigen von Kopien schwarz/weiß | |
| a) für DIN A4 /s/w | 0,50 EUR |
| b) für DIN A3 s/w | 1,00 EUR |
| c) Anfertigung von Geburtstagszeitung je Seite | 1,00 EUR |
| 4. Digitalisierung pro Seite | 2,00 EUR |

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Benutzungsordnung des Archivs der Stadt Gifhorn vom 25. September 1973 tritt gleichzeitig außer Kraft. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gifhorn vom 27.09.2004 für das Archiv der Stadt Gifhorn tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gifhorn, 21.Juni 2010

Stadt Gifhorn



Birth
Bürgermeister

